



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 7 zur Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2015

318.102.047 d WBB

11.14

Vorbemerkungen zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Die Wegleitung wird mit dem vorliegenden Nachtrag an verschiedenen Stellen aktualisiert. Zudem werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt. Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

2036. Nicht als nachträgliche Lohnzahlungen gelten Leistungen aus
1 Langzeitkonten und dergleichen, die unwiderruflich frühes-
1/15 tens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder beim An-
tritt des vorzeitigen Ruhestands bezogen werden können
(vgl. dazu die WML), ausser es wären darauf fälschlicher-
weise noch keine Beiträge erhoben worden.
- 2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden
1/15 im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
- der einzelne Lohn 21 150 Franken nicht übersteigt,
 - die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 56 400 Franken nicht übersteigt,
 - die Löhne des gesamten Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
 - sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.
- 2108 Die Ausgleichskasse erlässt eine einheitliche Mahnung für
1/15 die AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, die FLG- und die Familienzula-
gen-Beiträge sowie die Steuern nach [Art. 37a DBG](#) und
[Art. 11 Abs. 4 StHG](#).
- 2128 Auf dem massgebenden Lohn der im privaten Haushalt des
1/15 oder der Arbeitgebenden beschäftigten Personen müssen die
Beiträge grundsätzlich – ungeachtet der Einkommenshöhe –
entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. a AHVV](#)). Dies gilt je-
doch nicht für den Lohn, den Personen bis zum 31. Dezem-
ber des Jahres erzielen, in welchem sie das 25. Altersjahr
vollenden und der je Arbeitgeber den Betrag von 750 Fran-
ken im Kalender-jahr nicht übersteigt. Die Versicherten kön-
nen die Beitragsentrichtung jedoch verlangen (vgl. Rz 2125
ff.).
2128. Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz-
1 und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audio-
1/15 visionsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schu-
len im künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen
die Beiträge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommens-
höhe – entrichtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

- 5050 Die noch nicht erloschenen Beitragsforderungen können grundsätzlich zeitlich unbeschränkt verrechnet werden. Die Ausgleichskasse soll mit der Verrechnung ohne Verzug beginnen¹. Für die Verrechnung im Einzelnen siehe die Wegleitung über die Renten (RWL).
- 5055 Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge
1/15 verjährt mit Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt, da die beitragspflichtige Person davon Kenntnis erhielt, dass sie nicht geschuldete Beiträge entrichtet hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet wurden ([Art. 16 Abs. 3 AHVG](#)).
5055. Der Anspruch auf Rückerstattung nicht geschuldeter Beiträge
1 von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjährt jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 3 zweiter Satz AHVG](#)).
5055. Jedoch besteht der Anspruch auf Rückerstattung nicht, wenn
2 nicht geschuldete Beiträge aufgrund einer rechtskräftigen
1/15 Verfügung bezahlt worden sind². Vorbehalten bleibt die Wiedererwägung einer zweifellos unrichtigen Verfügung³.
- 7019 1) *Betriebskosten*
1/15 Als solche gelten nur die Gebühren und Auslagen der Betriebs- und Konkursämter, die in der [Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs \(GebV SchKG\)](#) vorgesehen sind, die Spruchgebühr der in SchKG-Sachen zuständigen Gerichte nach [Art. 48 GebV SchKG](#) sowie die in den entsprechenden Verfahren zugesprochenen Parteientschädigungen. Für andere Kosten der Zwangsvollstreckung siehe Rz 7023.

1	3. Februar	1955	ZAK 1955	S. 408	EVGE 1955	S. 31
2	8. Mai	1980	ZAK 1981	S. 379	BGE 106 V	78
3	8. Mai	1980	ZAK 1981	S. 379	BGE 106 V	78

7020 *aufgehoben*
1/15

7021 2) *Arbeitnehmerbeiträge für die AHV, IV, EO, ALV und BV*
1/15

7022 3) *Andere in [Art. 219 Abs. 4 SchKG](#) zweite Klasse aufgezählte Beiträge und die BV-Arbeitgeberbeiträge*
1/15

Dazu gehören

- die übrigen AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, nämlich die Arbeitgeberbeiträge, die Beiträge der Selbstständigerwerbenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Nichterwerbstätigen;
- die BV-Arbeitgeberbeiträge
- die Verwaltungskostenbeiträge nach [Art. 69 Abs. 1 AHVG](#);
- die Prämien an die obligatorische Unfallversicherung;
- die Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung;
- die Beiträge nach dem FLG;
- die Beiträge an die Familienausgleichskasse
- die Verzugszinsen.

7023 4) *Andere Forderungen der Ausgleichskasse*

1/15 Dazu gehören namentlich

- andere Kosten der Zwangsvollstreckung als die in [Art. 34c Abs. 2 AHVV](#) genannten (Rz 7019) wie Anwaltskosten, Kosten der Teilnahme an Gläubigerversammlungen;
- Mahngebühren (Rz 2183 und 2190);
- Ordnungsbussen (Rz 9013 ff.);
- Ansprüche auf Rückerstattung zu Unrecht bezogener Renten;
- Beiträge für andere als die in Rz 7022 aufgeführten übertragenen Aufgaben;
- die Veranlagungskosten (s. Rz 2164 ff.).

10. Teil: Anhänge

2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#)

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(sofern bekannt) _____

Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber erklärt,

- dass er keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 21 060 Franken übersteigt,
- und dass die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 56 400 Franken nicht übersteigt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____